

24.04.91

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels
und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 2 b der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 8 (§ 110 a StPO)

In Artikel 4 Nr. 8 ist § 110 a Abs. 1 StPO wie folgt zu fassen:

"(1) Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers darf angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß eine der in § 98 a Abs. 1 bezeichneten Straftaten begangen wurde und wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre."

Ausgeliefert am 25. APR. 1991

- 2 -

219/3/91

Als Folge wird die Begründung zu § 110 a (S. 138 der Vorlage) wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

"Absatz 1 legt fest, zur Erforschung welcher Straftaten der verdeckte Ermittler eingesetzt werden darf. Der Katalog des § 98 a Abs. 1 - Rasterfahndung - wird übernommen. Dieser Katalog ist einerseits abschließend und andererseits geeignet dem Interesse an einer erfolgreichen Strafverfolgung zu genügen."

Begründung: Beim Einsatz des verdeckten Ermittlers ist neben dem Aspekt der heimlichen Informationsverschaffung auch das Moment der Täuschung zu beachten. Hinzu kommt, daß häufig auch der grundrechtlich besonders geschützte Bereich der Wohnung betroffen ist. Andererseits ist der verdeckte Ermittler gerade zur Aufklärung organisierter Kriminalität oft besonders wichtig. Ein weiter, aber begrenzter Straftatenkatalog ist geeignet, sowohl dem Grundrechtsschutz als auch der Strafverfolgung gerecht zu werden.